

Satzungen des Kleingartenvereins

Ochsenplatz Worms 1923 e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein Ochsenplatz Worms 1923 e.V.

Die Unterpächter von Kleingärtner im Stadtgebiet von Worms gelegenen Kleingartenanlagen, die dem Verein in Generalpacht zur Verfügung stehen, sind in einem Verein zusammengeschlossen. Der Verein trägt den Namen Kleingartenverein Ochsenplatz Worms 1923 e.V. hat seinen Sitz in Worms und ist beim Amtsgericht Mainz Nr. 10417 eingetragen, gehört dem gemeinnützigen Stadtverband der Kleingärtner e.V. für Worms und Vororte mit Sitz Worms an.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Dem Zweck des Vereins sollen vor allem dienen:

- a) die Schaffung von Grünflächen, die der Allgemeinheit zugänglich sind;
- b) die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit;
- c) die Zusammenfassung aller Kleingärtner unter Ausschluss jeglicher parteipolitischen und konfessionelleren Ziele;
- d) die Weiterverpachtung und Beaufsichtigung von Pachtland i.S. der Kleingartengesetze und des mit der Gemeinde abgeschlossenen Generalpachtvertrages;
- e) die fachliche Beratung der Mitglieder.

§ 3

Die ordentliche Mitgliedschaft des Vereins wird durch Übernahme eines zur Kolonie gehörenden Gartens erworben.

Mitglieder können alle unbescholtenen Bewohner des Stadtkreises Worms und Umgebung werden, die Kleingärtner werden wollen.

Die Bewerbung um einen Kleingarten muss schriftlich erfolgen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4

Die Rechte der Mitglieder sind:

1. An allen Vereinsversammlungen teilzunehmen.
2. Zu wählen und gewählt zu werden.
3. Anträge zu stellen und zu unterstützen.
4. Einsicht von den Jahresrechnungen zu nehmen und Bemerkungen hierüber zu machen.

§ 5

Jedes Mitglied ist verpflichtet satzungsgemäß zu handeln, die Vereinszwecke und die Kleingartenbewegung bestens zu fördern und zu unterstützen.

§ 6

Der Pachtpreis richtet sich nach den Pachtgebühren der Stadt Worms und muss bis zum 01. November eines jeden Jahres entrichtet sein.

Die Höhe des Vereinsbeitrages bestimmt der Vorstand.

§ 7

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche dem Vorstand einzureichende Austrittserklärung. Die Mitgliedschaft erlischt beim Tode des Mitglieds. Der Austritt bzw. der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied länger als 6 Wochen mit der Zahlung der Pacht oder des Beitrages im Rückstand bleibt.

Über die Ausschließung hat der Vorstand durch geheime Abstimmung zu entscheiden.

§ 8

Der Vorstand bestimmt eine Gartenordnung deren Inhalt von den Mitgliedern zu beachten ist,

§ 9

Der Vorstand ist während der Pachtzeit - ohne Rücksicht auf das Rechnungsjahr – berechtigt, das Pachtverhältnis zu kündigen:

- a) der Pächter das Pachtgrundstück nicht oder mangelhaft bewirtschaftet und die gerügten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen schriftlichen Frist abgestellt hat,

- b) Der Pächter sich sonstige Verfehlungen hat zuschulden kommen lassen, vor allem besonders schwer oder wiederholt trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Gartenordnung verstößt,
- c) Der Pächter den Pachtpreis oder Nebenleistungen nicht spätestens **6 Wochen** nach Fälligkeit gezahlt hat,
- d) Das Pachtgrundstück für einen Zweck benötigt wird, dass einem erwerbsmäßigen Betrieb gleicht und die Erfüllung eines Kleingärtners nicht mehr gewährleistet ist,
- e) Der Pächter ein Vorstandsmitglied oder einen der Obleute öffentlich beleidigt, beschimpft oder durch sein Verhalten den Frieden in der Anlage empfindlich stört, so dass dem Vorstandsmitglied oder seinem Beauftragten der persönliche Verkehr nicht mehr zugemutet werden kann,
- f) Der Pächter sich in der Anlage nachweislich des Diebstahls schuldig macht,
- g) Bei verwahrlostem Garten hat das Mitglied kein Recht, Sachforderungen an den Verein zu stellen. Die Gärten müssen ohne jegliche Vergütung an den Verein zurückgegeben werden,
- h) Für durch Überschwemmungen entstehende Schäden haftet der Verein nicht. Esa kann in Fällen ein Pachtnachlass nicht gewährt werden,
- i) Eine gerichtliche Nachprüfung der Ausschließung darf nur die Ordnungsmäßigkeit des Ausschließungsverfahrens, dagegen nicht die sachlichen Gründe des Beschlusses über Ausschließung betreffen.

§ 10

Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen dem Mitglied alle Rechte an den Verein verlustig. Der Kleingarten muss an den Verein wieder zurückgegeben werden.

Übertragung an Dritte unmittelbar, ist nicht statthaft.

§ 11

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder, falls dieser verhindert ist, von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen.

Die Einladung der Mitglieder hat spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, welche von dem Leiter der Versammlung zu bestimmende Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Wenn 10% der Mitglieder einen schriftlichen Antrag auf Einberufung einer Mitgliederversammlung stellen, so ist der Vorsitzende zur Abhaltung einer solchen binnen drei Wochen verpflichtet.

§ 13

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der bisherige Vorstand bis zur – Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 14

Der Vorstand wird gebildet aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Rechner, dem Schriftführer und 2 (zwei) Beisitzern.

Die Wahl des Vorsitzenden geschieht in geheimer Wahl, die übrigen Vorstandsmitglieder durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Die Amtsdauer sämtlicher Vorstandsmitglieder ist auf 3 (drei) Jahre festgesetzt

Vorstand ist im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Rechner.

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder in Gemeinschaft vertreten, von denen eines der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende und eines der Rechner sein muss.

§ 15

Der Vorstand, den nur der Vorsitzende oder in dessen Verhinderung der Stellvertreter zu berufen das Recht hat, beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Bei Gleichheit der Stimmen gibt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 16

Der Vorstand und alle in der Vereinsleitung tätigen Mitarbeiter arbeiten ehrenamtlich.

„Bei Bedarf können Vereinsämter, insbesondere auch Vorstandsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a ESTG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die Zahlung dieser Aufwandsentschädigung trifft die Mitgliederversammlung:“

§ 17

Der Vorsitzende leitet sämtliche Versammlungen, bezeichnet deren Tagesordnung und besorgt mit dem Schriftführer den Briefwechsel. Gleichzeitig leitet der Vorsitzende die Besichtigung innerhalb der Kolonie und entscheidet in letzter Instanz über Mahnungen und Kündigungen.

§ 18

Der Rechner besorgt die Erhebung der Beiträge und Zahlungen der Ausgaben, führt ein Hauptkassenbuch und stellt die Rechnung und den Vermögensnachweis auf.

§ 19

Der Schriftführer führt das Protokoll bei Vorstandssitzungen und bei Mitgliederversammlungen.

§ 20

Zur Unterstützung des Vorstandes werden in der Kolonie je nach Bedarf Obleute gewählt, die den Vorstand bei der Verwaltung der Anlage unterstützen. Diese Obmänner sind Vertreter des Vorstandes. Den Anordnungen der Obleute ist von Seiten der Mitglieder Folge zu leisten.

§ 21

Für die Prüfung des Rechnungs- und Kassenwesens wählt die Versammlung zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kasse und die Bücher mindestens zweimal im Jahr zu prüfen. Ferner prüfen sie die Jahresrechnungen vor ihrer Vorlage beim Vorstand. Sie haben ferner den Auftrag auf Entlastung oder Nichtentlastung zu stellen. Über die Prüfung haben sie dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 22

Änderungen der Satzungen können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Versammlung anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

§ 23

Zur Abänderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ sämtlicher Mitglieder erforderlich. Beträgt die Mehrheit der in der betreffenden Versammlung zustimmenden Mitglieder nicht $\frac{3}{4}$ sämtlicher Vereinsmitglieder, so ist innerhalb der nächsten vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung zu diesem Zwecke einzuberufen. In dieser Versammlung wird mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder endgültig über die Abänderung des Zweckes des Vereins beschlossen.

§ 24

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung, den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins, bei Aufhebung oder Wegfall seines Zweckes fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an die Stadt Worms die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kleingärtnerei zu verwenden hat. Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei einer Auflösung sind vor dem Vollzug dem Zuständigen Finanzamt, Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Zwecke und Aufgaben des Vereins oder seine Zugehörigkeit zu einem übergeordneten Verband betreffend, dem Landesverband mitzuteilen.

Erfüllung und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Recht und Pflichten ist Mainz.

Nach Verlesung des Vorschlags zur Satzungsänderung wird diese von den Mitgliedern einstimmig beschlossen.

Worms, den 02.04.2025